

## Ergänzende Bedingungen

der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV“ und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV)“

### INHALTSÜBERSICHT

1. Ablesung der Messeinrichtungen
2. Kündigung
3. Abschlagszahlungen
4. Vorauszahlung, Vorkassensystem
5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
7. Sonstige Leistungen
8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
9. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

#### 1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH ist nach der StromGKV bzw. der GasGKV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen. Sofern der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt darf die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

#### 2. Kündigung (zu § 20)

Eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden erfolgt in Textform (beispielsweise per Brief, E-Mail) oder durch persönliche Erklärung bei einer Vorsprache im Kundenzentrum und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer
- b. Datum der Wohnungsübergabe bzw. des Vertragsendes
- c. bei Umzug neue Rechnungsanschrift
- d. Zählernummer
- e. Zählerstand
- f. bei Umzug Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

#### 3. Abschlagszahlungen (zu § 13)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr in 11 monatlichen Abschlägen (Teilbeträge) an die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### 4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14)

- 4.1 Die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - b. bei Nichtzahlung bzw. unvollständiger Zahlung trotz wiederholter Mahnung
  - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung sowie
  - d. bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.
- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen.

#### 5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- 5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH leisten:
  - a. Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschrift):  
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den

Fälligkeitsterminen erfolgen. Das SEPA-Lastschriftmandat kann der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH schriftlich, per E-Mail oder per Fax erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden. Kann ein Lastschriftauftrag der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden (Rücklastschrift), berechnet die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH dem Kunden die durch die Rücklastschrift tatsächlich entstandenen Kosten weiter.

- b. Überweisung:  
Überweisungen haben auf das von der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
  - c. Barzahlung.
- 5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH in folgender Höhe zu erstatten:
    - für die Mahnung umsatzsteuerfrei: 1,00 €.

#### 6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- 6.1 Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und die Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
  - 6.1.1 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die:
    - a. Unterbrechung bzw. Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort) umsatzsteuerfrei:
      - Standardlastprofil: 74,83 €
      - Registrierte Leistungsmessung: 89,83 €
 für die Wiederherstellung ab dem 01.01.2021:
      - Standardlastprofil: 89,05 € \*
      - Registrierte Leistungsmessung: 106,90 € \*
    - b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses:  
Die Kosten, welche bei einer technischen Sperrung durch den Netzbetreiber entstehen, werden dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet und sind umsatzsteuerfrei. Für eine Wiederinbetriebnahme gilt dies analog, jedoch ist diese umsatzsteuerpflichtig.
  - 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH im Voraus verlangen.
  - 6.3 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
7. Sonstige Leistungen  
Für die Inanspruchnahme der nachfolgenden Leistung erstattet der Kunde der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH folgende Kosten:  
unterjährige Abrechnung auf Kundenwunsch – je zusätzliche Abrechnung: 2,50 € \*

#### 8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle mit \* gezeichneten Kosten der Punkte 5, 6 und 7 sind Bruttobeträge und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

#### 9. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

- 9.1 Diese ergänzenden Bedingungen treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.
- 9.2 Die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 9.3 Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der evb Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.